

KR.Nr.

Teilrevision des Fischereigesetzes (FiG)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom, RRB Nr.

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Hegeersatzabgabe	5
1.2 Schutzvorschriften	5
1.3 Vernehmlassungsverfahren.....	6
1.4 Erwägungen, Alternativen.....	6
2. Verhältnis zur Planung	6
3. Auswirkungen	6
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	6
3.2 Vollzugsmassnahmen	7
3.3 Folgen für die Gemeinden	7
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	7
5. Rechtliches.....	8
6. Antrag.....	9

Beilagen

Beschlussesentwurf
Synopsis

Kurzfassung

Der Kantonsrat hat den Auftrag von David Gerke (Grüne, Biberist) «Einführung eines Hegebeitrages zur Förderung der Solothurner Fischerei; Anpassung des kantonalen Fischereigesetzes» (A 0023/2022) am 14. September 2022 erheblich erklärt und beschlossen, es sei die rechtliche Grundlage für die Einführung eines Hegebeitrages für Bezüger von Angelfischereipatenten zu schaffen. Anstelle eines Hegebeitrages wird eine Hegeersatzabgabe eingeführt, damit die Rechtsnatur der Abgabe klar ersichtlich ist und sich dazu keine Auslegungsfragen stellen.

Weiter wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, um in Notsituationen in betroffenen Gewässern Schutzmassnahmen zugunsten der Wasserlebewesen wie zeitlich und örtlich beschränkte Fischerei- und Betretungsverbote erlassen zu können.

Dies wird mit der vorliegenden Teilrevision des Fischereigesetzes (FiG) vom 12. März 2008¹⁾ umgesetzt.

¹⁾ BGS 625.11.

Vernehmlassungsentwurf

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Teilrevision des Fischereigesetzes (FiG).

1. Ausgangslage

1.1 Hegeersatzabgabe

Der Kantonsrat hat den Auftrag David Gerke (Grüne, Biberist) «Einführung eines Hegebeitrages zur Förderung der Solothurner Fischerei; Anpassung des kantonalen Fischereigesetzes» (A 0023/2022) am 14. September 2022 erheblich erklärt und beschlossen, es sei die rechtliche Grundlage für die Einführung eines Hegebeitrages für Bezüger und Bezügerinnen von Angelfischereipatenten zu schaffen. Dieser Auftrag wird mit der vorliegenden Teilrevision des FiG umgesetzt.

Grundsätzlich sollen Fischer und Fischerinnen, welche im Kanton Solothurn ein Jahrespatent erwerben möchten, den Nachweis geleisteter Hegearbeiten erbringen. Wer keine Hegearbeit nachweisen kann, muss eine Hegeersatzabgabe leisten. Es wird bewusst nicht von einem Hegebeitrag gesprochen, damit die Rechtsnatur der Abgabe klar ersichtlich ist und sich dazu keine Auslegungsfragen stellen.

1.2 Schutzvorschriften

Durch die Klimaveränderung bedingte Extremwetterereignisse belasten zunehmend den Gewässerlebensraum. Anhaltende Hitze und ausgeprägte Trockenperioden führen bei den Wasserlebewesen zu Stress und vielfach zum Tod. Insbesondere die Juragewässer sind besonders stark betroffen. So sind im Sommer 2022 lange Abschnitte der Siggern in Hubersdorf oder des Stüsslingerbaches in Lostorf trockengefallen. Dabei sind tausende Fische und massenweise Fischnährtiere (Wasserwirbellose) verendet. Auch grössere Gewässer, wie die fischereilich wichtige Dünern, führen in Trockenperioden derart wenig Wasser, dass der Kanton zur Prävention eines Massensterbens ein Notfallkonzept spezifisch für die Dünern ausgearbeitet hat, welches bereits 2022 zur Anwendung gelangt ist.

Derzeit fehlt im Kanton Solothurn eine gesetzliche Grundlage, wonach in Notsituationen in betroffenen Gewässern Schutzmassnahmen zugunsten der Wasserlebewesen wie zeitlich und örtlich beschränkte Fischerei- und Betretungsverbote erlassen werden können. In anderen Kantonen bestehen bereits solche Schutzvorschriften. So hat der Kanton Basel-Landschaft im Sommer 2022 wegen extremer Trockenheit und den daraus resultierenden tiefen Wasserständen ein Bade- und Betretungsverbot für Mensch und Tier sowie ein Fischereiverbot in der Birs verfügt. Der Kanton Jura hat in seiner Gesetzgebung mit dem Artikel 15 Absatz 3 des Loi sur la pêche vom 28. Oktober 2009¹⁾ die Möglichkeit geschaffen, dass das Amt für Umwelt in Notfällen, insbesondere bei Umweltverschmutzung oder Trockenheit, im Interesse des Schutzes der Umwelt den Zugang zu öffentlichen Gewässern einschränken oder verbieten kann.

Tierseuchen wie die Krebspest (akut verlaufende Pilzerkrankung der Flusskrebse, die bei einheimischen Flusskrebsen tödlich endet) können von Menschen innerhalb eines Gewässers oder zwischen Gewässern verschleppt werden. In Gewässern wie der Lüssel stoppt zwar die natürliche Ausbreitung von aquatischen Tierseuchen meist an einem der vielen Fischwanderhindernissen. Die Krankheitskeime können sich aber an Stiefeln, Kleidern oder Angelutensilien festsetzen und

¹⁾ RSJU 923.11.

eine gewisse Zeit im Trockenen überleben und so über natürliche oder künstliche Barrieren verschleppt werden. Mit einem zeitlich befristeten Fischereiverbot in betroffenen Gewässern kann das Risiko der Verschleppung der aquatischen Tierseuchen verkleinert werden. In den meisten kantonalen Fischereigesetzgebungen ist bereits heute eine Regelung zu einem Fischereiverbot zu finden.

1.3 Vernehmlassungsverfahren

Über die Vorlage wurde vom ... bis ... ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

1.4 Erwägungen, Alternativen

Die Änderungen des FiG erfolgen in Umsetzung des kantonsrätlichen Auftrags von David Gerke (Grüne, Biberist) «Einführung eines Hegebeitrages zur Förderung der Solothurner Fischerei; Anpassung des kantonalen Fischereigesetzes» und zur Anpassung der Schutzvorschriften bei Notsituationen.

2. Verhältnis zur Planung

Die Teilrevision des FiG ist weder im integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2022-2025 noch im Legislaturplan 2021-2025 enthalten, sondern ist eine Umsetzung eines politischen Auftrags bezüglich Einführung der Hegearbeit sowie der Hegeersatzabgabe, welche noch mit aktuellem Handlungsbedarf ergänzt wird.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Gesetzesrevision hat voraussichtlich keine personellen Konsequenzen für den Kanton zur Folge. Hegearbeit leistende Personen sind fast ausnahmslos Mitglied in einem vom Regierungsrat anerkannten Fischereiverein. Diese Fischereivereine übermitteln künftig ihre Mitgliederlisten für eine Ersterfassung dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF). Die jährlichen Anpassungen werden anhand der Mutationslisten, die an den Generalversammlungen der jeweiligen Fischereivereine bestätigt werden, vorgenommen. Die Mutationslisten liegen bis spätestens Ende März vor und sind dem AWJF zu übermitteln. Alle übrigen Personen, die Hegearbeit leisten, melden sich direkt beim AWJF. Das AWJF hat anschliessend bis zum nächsten Verkaufsbeginn der Jahrespatente (1. Dezember) Zeit, die Eingaben zu prüfen und die von der Hegeersatzabgabe befreiten Personen und Vereine in der elektronischen Fischerei- und Jagdverwaltungssoftware (eFJ 2.0) zu mutieren. Der jährlich wiederkehrende Aufwand von Mutationen wird sich somit in Grenzen halten. Die Anpassungen an der Fischerei- und Jagdverwaltungssoftware (eFJ 2.0), die seit dem Jahr 2016 im AWJF verwendet wird, belaufen sich gemäss Offerte auf rund 1000 Franken.

Falls der administrative Aufwand in den kommenden Jahren zunehmen sollte, könnte ein Teil der Arbeiten an die Fischereivereine delegiert werden. Hegearbeit leistende Fischerinnen und Fischer würden sich beim Patentkauf als von der Hegeersatzabgabe befreit deklarieren, indem sie beispielsweise den Nachweis erbringen würden, Mitglied in einem vom Regierungsrat anerkannten Fischereiverein zu sein. Die Fischereivereine könnten verpflichtet werden, die Daten ihrer Mitglieder bezüglich der geleisteten Hegearbeiten in der Datenbank zu kontrollieren. Dazu würde eine Softwaremaske geschaffen, die den Fischereivereinen einen eingeschränkten Zugriff auf die kantonale Fischereidatenbank gewähren würde. Die Fischereivereine würden so Einsicht auf die Mitgliederliste ihres Vereins erhalten und die Möglichkeit, die Befreiung von der Hegeersatzabgabe ihrer Mitglieder zu bestätigen.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Die Teilrevision des FiG zieht eine Teilrevision der Fischereiverordnung (FiVO) vom 25. August 2008¹⁾ nach sich. Neben den Ausführungsbestimmungen zu den Hegearbeiten und der Hegeersatzabgabe werden auch im Bereich der Schutz- und Schonvorschriften Anpassungen vorgenommen. Davon betroffen ist voraussichtlich auch die Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Solothurn betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern der Aare vom 27. Oktober 2008²⁾.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Für die Gemeinden ergeben sich keine finanziellen oder personellen Konsequenzen.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 6a Hegearbeit

Gemäss Kantonsratsbeschluss müssen künftig Bezügerinnen und Bezüger von Jahrespatenten gemäss § 126 Absatz 1 Buchstabe a des Gebührentarifs (GT) vom 8. März 2016³⁾ grundsätzlich Hegearbeiten leisten. Der entsprechende Nachweis ist beim Erwerb des Patents zu erbringen (Absatz 1).

Als Hegearbeiten gelten gemäss Absatz 2 Arbeiten, welche die natürliche Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume im Kanton Solothurn fördern. Darunter sind beispielsweise Arbeiten zur Aufwertung der Gewässerlebensräume, Laichgrubenkartierungen, Gewässerputzaktionen, Notabfischungen bei Naturereignissen, die Durchführung von fischereilichen Grund- und Weiterbildungskursen oder Informations- und Kommunikationsarbeiten zu fisch- und gewässerbezogenen Themen zu verstehen.

Fischereivereine melden die geleisteten Hegearbeiten dem Departement. Erfüllen die Fischereivereine die vom Regierungsrat in einer Verordnung festgelegten Voraussetzungen zur Anerkennung der Hegearbeit, wird der Leistungsnachweis genehmigt und sämtliche Vereinsmitglieder gelten als Hegearbeit leistend. Die von der Hegeersatzabgabe befreiten Fischereivereine werden auf der Internetseite des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei publiziert (Absatz 3). Das Departement kann nebst den Mitgliedern der anerkannten Fischereivereine auch einzelne Personen von der Hegeersatzabgabe befreien. Dazu zählen beispielsweise Pächterinnen oder Pächter von kantonalen Pachtgewässern, die Hegearbeiten leisten oder Personen, die kantonale Aufgaben wahrnehmen (Fischereiaufsicht) oder bei kantonalen Projekten mitarbeiten.

Beim Bezug des Jahrespatents können Fischerinnen und Fischer deklarieren, ob sie einem vom Regierungsrat anerkannten Verein angehören. Die Fischereivereine übermitteln ihre Mitgliederliste und allfällige Mutationen jährlich dem AWJF. Das Departement kann die Fischereivereine mittels eingeschränkter Zugriffsrechte auf das kantonale Datenverarbeitungsprogramm verpflichten, die Mitgliedschaft der Patentinhaber und -inhaberinnen zu überprüfen (Absatz 4).

Der Regierungsrat regelt in der Fischereiverordnung die Voraussetzungen für eine Anerkennung der zu leistenden Hegearbeiten und den Datenaustausch mit den Fischereivereinen (Absatz 5).

¹⁾ BGS 625.12.

²⁾ BGS 625.711.

³⁾ BGS 615.11.

§ 6b Hegeersatzabgabe

Wird beim Erwerb des Jahrespatents der Nachweis der geleisteten Hegearbeit nicht erbracht, ist eine Hegeersatzabgabe geschuldet. Die jährliche Hegeersatzabgabe beträgt mindestens 20 Franken und höchstens 100 Franken. Der Regierungsrat regelt die Höhe der Hegeersatzabgabe in einer Verordnung. Damit kann die Hegeersatzabgabe veränderten Verhältnissen zeitnah angepasst werden (Absatz 1).

Mit den Einnahmen aus der Hegeersatzabgabe sind insbesondere Leistungen im Bereich der aquatischen Lebensraumaufwertungen und zur Förderung der Solothurner Fischerei zu finanzieren. Die Hegeersatzabgabe wird nicht für Verwaltungsarbeiten oder -projekte eingesetzt (Absatz 2). Um die zweckgebundene Verwendung der Gelder sicherzustellen, können gestützt auf § 20 Absatz 1 FiG Leistungsaufträge zwischen dem Departement und Dritten erstellt werden. Die entschädigten Hegearbeiten sind in einem Rechenschaftsbericht festzuhalten, dieser ist einmal jährlich dem Departement einzureichen (Absatz 3).

§ 14 Absatz 2 Buchstabe c

§ 14 Absatz 2 wird mit Buchstabe c ergänzt, womit die Möglichkeit eines zeitlich und örtlich beschränkten Betretungsverbots eingeführt wird. Damit können die Wasserlebewesen in kleinen Bächen bis hin zu mittelgrossen Gewässern wie die Dünnern in Notsituationen geschützt werden. Es ist davon auszugehen, dass grössere Gewässer wie die Emme oder die Aare kaum von solchen Schutzmassnahmen betroffen sein werden. In der Aare und der Emme könnten allenfalls lokale Zonen wie Bachmündungen oder Grundwasseraufstösse, in die sich die kälteliebenden Fischarten bei extremer Hitze und Trockenheit zurückziehen, als Gebiete für temporäre Betretungsverbote ausgedehnt werden. Für das Baden oder sonstige Freizeitaktivitäten in der Emme und der Aare dürfte die Ergänzung in § 14 Absatz 2 Buchstabe c FiG kaum je zur Anwendung gelangen.

Der Krebspestausbuch in der Lüssel 2022 hat die Notwendigkeit für die Schaffung eines zeitlich und örtlich beschränkten Fischereiverbots aufgezeigt. Die neue Regelung erlaubt dem Departement ein schnelles Handeln, um grossen oder gar unwiederbringlichen Schaden am kantonalen Fischereiregal zu vermeiden. Dadurch unterscheidet sich die neue Regelung auch vom bestehenden § 14 Absatz 1 Buchstabe b FiG, wonach der Regierungsrat Fangbeschränkungen oder -verbote für gefährdete Fisch- und Krebsarten erlassen kann, welche auf ein längerfristiges, gewässerübergreifendes Fischereiverbot ausgerichtet sind.

Zeitlich und örtlich beschränkte Fischerei- und Betretungsverbote werden mittels Allgemeinverfügung durch das Departement erlassen. Die Verbote treten sofort in Kraft. Allfällige Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung, da eine akute Gefährdung der Lebewesen und des Fischereiregals vorliegt. Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Solothurn publiziert. Zudem können weitere Massnahmen zur Bekanntmachung eines allfälligen Verbots (Beschilderung vor Ort, Medienmitteilung usw.) ergriffen werden.

5. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die Änderung des FiG mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder, so unterliegt sie dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Solothurn (KV vom 8. Juni 1986¹⁾).

¹⁾ BGS 111.1.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Hodel
Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2)
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentdienste
GS, BGS

Vernehmlassungsentwurf

Teilrevision des Fischereigesetzes (FiG)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BFG) vom 21. Juni 1991¹⁾ und Artikel 126 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom xx.xx.2024 (RRB Nr. 2024/xxx)

beschliesst:

I.

Der Erlass Fischereigesetz (FiG) vom 12. März 2008³⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 6a (neu)

Hegearbeit

¹⁾ Wer ein Jahrespatent erwerben will, muss den Nachweis für geleistete Hegearbeiten erbringen.

²⁾ Als Hegearbeiten gelten Arbeiten, welche die natürliche Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Fische, Krebs und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume im Kanton Solothurn fördern.

³⁾ Das Departement kann die Mitgliedschaft in einem vom Regierungsrat anerkannten Fischereiverein als Nachweis für geleistete Hegearbeiten anerkennen. Das Departement publiziert die Vereine, deren Mitglieder von der Hegeersatzabgabe befreit sind.

⁴⁾ Das Departement kann für die Kontrolle des Nachweises der Hegearbeit im Rahmen der Mitgliedschaft in einem Fischereiverein gemäss Absatz 3 Personendaten der Patentinhaber und der Patentinhaberinnen mit den Fischereivereinen austauschen. Es kann die Fischereivereine verpflichten, den Nachweis der geleisteten Hegearbeiten der Patentinhaber und der Patentinhaberinnen zu kontrollieren.

⁵⁾ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung:

- a) die Voraussetzungen für eine Anerkennung der zu leistenden Hegearbeiten;
- b) den Datenaustausch mit den Fischereivereinen gemäss Absatz 4.

§ 6b (neu)

Hegeersatzabgabe

¹⁾ SR [923.0](#).

²⁾ BGS [111.1](#).

³⁾ BGS [625.11](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

¹ Wird beim Erwerb des Jahrespatents der Nachweis geleisteter Hegearbeiten nicht erbracht, ist eine Hegeersatzabgabe geschuldet. Die Hegeersatzabgabe beträgt jährlich im Minimum 20 Franken und im Maximum 100 Franken. Der Regierungsrat legt die Höhe der Hegeersatzabgabe durch Verordnung fest.

² Die Hegeersatzabgabe wird zweckgebunden für Arbeiten verwendet, welche die natürliche Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume im Kanton Solothurn fördern.

³ Das Departement schliesst zur Umsetzung von Absatz 1 Leistungsvereinbarungen mit Dritten ab, welche unter anderem die Pflichten und die Berichterstattung regeln.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung insbesondere:

Aufzählung unverändert.

² Das Departement kann insbesondere:

- b) *(geändert)* eine einseitige Bewirtschaftung einzelner Arten oder Rassen verhindern;
- c) *(neu)* in Notsituationen zeitlich und örtlich beschränkte Fischerei- und Betretungsverbote in Gewässern erlassen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Marco Lupi
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.

Synopse

Teilrevision des Fischereigesetzes (FiG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **625.11**
Aufgehoben: –

	Teilrevision des Fischereigesetzes (FiG)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BFG) vom 21. Juni 1991[SR 923.0.] und Artikel 126 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom xx.xx.2024 (RRB Nr. 2024/xxx) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Fischereigesetz (FiG) vom 12. März 2008 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
	§ 6a Hegearbeit ¹ Wer ein Jahrespatent erwerben will, muss den Nachweis für geleistete Hegearbeiten erbringen. ² Als Hegearbeiten gelten Arbeiten, welche die natürliche Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume im Kanton Solothurn fördern.

	<p>³ Das Departement kann die Mitgliedschaft in einem vom Regierungsrat anerkannten Fischereiverein als Nachweis für geleistete Hegearbeiten anerkennen. Das Departement publiziert die Vereine, deren Mitglieder von der Hegeersatzabgabe befreit sind.</p> <p>⁴ Das Departement kann für die Kontrolle des Nachweises der Hegearbeit im Rahmen der Mitgliedschaft in einem Fischereiverein gemäss Absatz 3 Personendaten der Patentinhaber und der Patentinhaberinnen mit den Fischereivereinen austauschen. Es kann die Fischereivereine verpflichten, den Nachweis der geleisteten Hegearbeiten der Patentinhaber und der Patentinhaberinnen zu kontrollieren.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung:</p> <p>a) die Voraussetzungen für eine Anerkennung der zu leistenden Hegearbeiten;</p> <p>b) den Datenaustausch mit den Fischereivereinen gemäss Absatz 4.</p>
	<p>§ 6b Hegeersatzabgabe</p> <p>¹ Wird beim Erwerb des Jahrespatents der Nachweis geleisteter Hegearbeiten nicht erbracht, ist eine Hegeersatzabgabe geschuldet. Die Hegeersatzabgabe beträgt jährlich im Minimum 20 Franken und im Maximum 100 Franken. Der Regierungsrat legt die Höhe der Hegeersatzabgabe durch Verordnung fest.</p> <p>² Die Hegeersatzabgabe wird zweckgebunden für Arbeiten verwendet, welche die natürliche Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume im Kanton Solothurn fördern.</p> <p>³ Das Departement schliesst zur Umsetzung von Absatz 1 Leistungsvereinbarungen mit Dritten ab, welche unter anderem die Pflichten und die Berichterstattung regeln.</p>
<p>§ 14 Schutzvorschriften</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann insbesondere</p>	<p>¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung insbesondere:</p>

<p>a) Schutz- und Schongebiete schaffen;</p> <p>b) Fangbeschränkungen oder –verbote für gefährdete Fisch- und Krebsarten erlassen;</p> <p>c) Fangmindestmasse und Schonzeiten festlegen;</p> <p>d) Fangzahlbeschränkungen erlassen.</p> <p>² Das Departement kann insbesondere</p> <p>a) geeignete Lebensräume wiederbesetzen;</p> <p>b) eine einseitige Bewirtschaftung einzelner Arten oder Rassen verhindern.</p>	<p>² Das Departement kann insbesondere:</p> <p>b) eine einseitige Bewirtschaftung einzelner Arten oder Rassen verhindern;</p> <p>c) in Notsituationen zeitlich und örtlich beschränkte Fischerei- und Betretungsverbote in Gewässern erlassen.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Marco Lupi Präsident Markus Ballmer

	Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.